

Allgemeine Geschäftsbedingungen der B-O-S EDV Service GmbH

(Stand: 16.02.2011)

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers (AN) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers (AG) unter Hinweis auf seine Geschäfts-, Einkaufs- bzw. Lieferbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der AN sie schriftlich bestätigt.

(3) Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. d. § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss und Leistungsumfang

(1) Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich, soweit es nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurde. Soweit nicht anders angegeben oder vereinbart, hält sich AN an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise für Haupt- und Nebenleistungen 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Annahmeerklärungen und sämtliche Auftragserteilungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des AN. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

(2) Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des Leistungsumfanges anregen. Nach Erhalt eines Änderungsantrages wird der Empfänger die Änderung daraufhin überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen diese durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen. Zusätzliche Leistungen oder durch Vertragsänderungen entstehende Mehrkosten werden gesondert berechnet.

(3) Die Mitarbeiter des AN sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

(4) Die Teilerfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen ist zulässig.

(5) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Dienstleistungen die wir anbieten, beinhalten nicht die Verpflichtung, damit im Zusammenhang stehende Rechts- und Steuerrechtsberatungsleistungen zu erbringen. Hierzu sind wir nicht befugt. Der AG ist dazu verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages/ Vertragsverhältnisses entstehenden Rechts- und Steuerfragen auf seine Kosten mit Vertretern der rechts- und steuerberatenden Berufe zu klären.

§ 3 Preise/Zahlung

(1) Sofern sich aus dem Vertrag bzw. der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise für Haupt- und Nebenleistungen "ab Firmensitz des AN" ausschließlich Versand- und Transportkosten; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohn- oder Materialpreisänderungen eintreten. Das selbe gilt für den Fall, dass zwischen Vertragsschluss und Beginn der Leistung mehr als vier Monate liegen, ohne dass den AN hieran ein Verschulden trifft. Die Angemessenheit der Preiserhöhungen wird dem AG auf Verlangen nachgewiesen. Erhöht sich der Preis um mehr als 20 Prozent, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(4) Sofern sich aus dem Vertrag bzw. der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung (netto ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Mit Verzugseintritt ist AN berechtigt, auf die ausstehende Forderung Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Leistungs- und Lieferfristen

(1) Leistungstermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform.

(2) Die Einhaltung der Leistungstermine oder -fristen setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des AG voraus. Etwaige Änderungen des Leistungsumfanges auf Wunsch des AG führen zu einer angemessenen Verlängerung der Leistungs- und Lieferfristen.

(3) Der AN selbst haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des AN ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung des AN wegen Verzögerung der Leistung für den Schadenersatz neben der Leistung auf 50% und für den Schadenersatz statt der Leistung auf 100% des Wertes der Leistung des AN, die dem insoweit verletzten Vertrag zu Grunde liegt, begrenzt. Weitergehende Ansprüche des AG sind - auch nach Ablauf einer dem AN etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 6 Gefahrübergang

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab BOS" vereinbart.

(2) Der Versand sämtlicher Listen, Tabellen, Datenträger und Programme sowie sonstiger Materialien sowie die Übermittlung von Daten und Programmen von und zu uns erfolgt ausschließlich auf Gefahr des AG.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bei Verträgen, die auf Eigentumsübertragung von Waren gerichtet sind, bleiben Lieferungen bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung zuzüglich etwaiger Nebenforderungen in unserem uneingeschränkten Eigentum. Insoweit ist auch eine

Verpfändung oder Sicherungsübereignung durch den AG ausgeschlossen.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt von Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des AG - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

§ 8 Mängelhaftung

(1) Die Mängelrechte des AG setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rückgebliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. AN hat unverzüglich nach Erhalt von Materialien, Unterlagen und Programmen sowie etwaiger Waren diese zu untersuchen und, wenn sich ein Fehler zeigt, uns diesen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

(3) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern

- a) AG Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt;
- b) wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(4) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(5) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 9 Gesamthaftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in § 8 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des gel-

tend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(2) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche gem. §§ 8 und 9 beträgt zwölf Monate und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der AG von dem Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen konnte. Die Ansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis nach fünf Jahren von ihrer Entstehung an.

(2) Die kurze Verjährungsfrist gemäß vorstehendem Absatz 1 gilt nicht, sofern das zur Haftung führende Ereignis bzw. die entsprechende Pflichtverletzung vorsätzlich herbeigeführt wurde.

§ 11 Schriftform

Änderungen des Vertrages sowie alle anderen das Vertragsverhältnis des AG zum AN betreffenden Vereinbarungen bedürfen

zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

§ 12 Gerichtsstand und Rechtswahl

(1) Sofern der AG Kaufmann i. S. d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie mit seiner Beendigung entstehen, Chemnitz als Gerichtsstand vereinbart.

(2) Der zwischen AG und AN geschlossene Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

§ 13 Salvatoresche Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am Nächsten kommt.